

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 03.07.2012

Das VW-Gesetz ist ein Erfolgsmodell für Niedersachsen!

Beschluss des Landtages vom 18.01.2012 - Drs. 16/4398

Volkswagen ist Niedersachsens wichtigster Konzern. Er führt nach Wertschöpfung und Umsatz das Ranking der niedersächsischen Unternehmen unangefochten an. Mit rund 100 000 Beschäftigten in den Standorten Wolfsburg, Braunschweig, Salzgitter, Hannover, Osnabrück und Emden ist die Volkswagen AG Niedersachsens bedeutsamster Arbeitgeber. Bei der Rettung des angeschlagenen Unternehmens Karmann in Osnabrück bewies Volkswagen nicht nur unternehmerisches Geschick, sondern auch sozialverträgliches Handeln durch Übernahme vieler Beschäftigter. Die besondere Identifikation der VW-Mitarbeiter mit ihrem Arbeitgeber ist offenkundig. Kurzum: Niedersachsen ist stark geprägt durch Volkswagen!

Seit dem Jahr 1960 besteht das VW-Gesetz. Das Land Niedersachsen trägt mit seinem 20,01-%-Anteil dafür Sorge, dass wichtige Entscheidungen im Interesse des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen und der hier Beschäftigten getroffen werden.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 23. Oktober 2007 festgestellt, dass die Regelungen des VW-Gesetzes über die Entsenderechte und das Höchststimmrecht in Verbindung mit der Sperrminorität gegen die im EU-Vertrag verankerte Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen. Am 13. November 2008 hat der Deutsche Bundestag ein EU-konformes VW-Gesetz verabschiedet, in dem Regelungen zu Entsenderechten und Höchststimmrecht nicht mehr enthalten sind. Die Sperrminorität wurde beibehalten. Ein EU-Gesellschaftsrecht, welches eine solche Regelung verbietet, gibt es nicht. Die im VW-Gesetz geregelte qualifizierte Sperrminorität ist nach deutschem Aktienrecht ausdrücklich zulässig.

Der Landtag stellt fest:

1. Der Landtag setzt sich für den Beibehalt des VW-Gesetzes ein. Jeder Versuch der EU-Kommission, dieses Gesetz mit dem Gemeinschaftsrecht nicht für vereinbar zu erklären, ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.
2. Der Landtag unterstützt die Landesregierung, sich in den kommenden Auseinandersetzungen mit der EU-Kommission für den Erhalt des VW-Gesetzes in seiner heutigen Form einzusetzen und dabei eng mit der Bundesregierung, dem Vorstand der Volkswagen AG sowie dem VW-Betriebsrat zusammen zu arbeiten.

Antwort der Landesregierung vom 03.07.2012

Die Landesregierung setzt sich für die Erhaltung des VW-Gesetzes ein. Zwischen der Bundesregierung, der Landesregierung, dem Unternehmen und dem VW-Betriebsrat besteht Einvernehmen, dass das novellierte VW-Gesetz vom 08.12.2008 europarechtskonform ist. Die Europäische Kommission sieht dies nach wie vor anders und hat deshalb am 24.02.2012 vor dem Europäischen Gerichtshof erneut Klage erhoben, weil die Bundesregierung dessen Urteil vom 23.10.2007 nicht vollständig umgesetzt habe.

Im Vorfeld der Entscheidung der EU-Kommission vom 24.11.2011, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, hatte der Niedersächsische Ministerpräsident mit Schreiben vom 16.11.2011 an den Präsidenten der EU-Kommission sowie ausgewählte Kommissare, insbesondere in deren Heimatländern sich VW-Standorte befinden, noch einmal die Argumente der deutschen Seite dargelegt. Am 25.11.2011, also einen Tag nach der Kommissionsentscheidung gegen das VW-Gesetz, teilte Präsident Barroso mit, dass er den zuständigen Kommissar Barnier gebeten habe, für ein Gespräch mit dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten zur Verfügung zu stehen.

Die Landesregierung hat außerdem Kontakt zum Europäischen Parlament aufgenommen. Der Präsident des Europäischen Parlaments, MdEP Martin Schulz, hat in einem Gespräch am 31.01.2012 gegenüber dem Ministerpräsidenten seine Bereitschaft erkennen lassen, sich für den Erhalt des VW-Gesetzes einzusetzen.

Nachdem im neuen VW-Gesetz die Entsendemandate und das Höchststimmrecht nicht mehr enthalten sind, geht die EU-Kommission in ihrer Klageschrift gegen die verbliebene Regelung zur Sperrminorität vor. Im Wesentlichen werden die gleichen Argumente wie im vorangegangenen Verfahren vorgetragen. Zusätzlich fordert sie jetzt auch eine Aufhebung der Regelung zur Sperrminorität in der VW-Satzung, obwohl diese bislang nicht Streit befangen ist. Außerdem droht sie hohe finanzielle Sanktionen (Zwangsgeld und Pauschalstrafe) an.

Die Klagebeantwortung der Bundesregierung, die mit der Niedersächsischen Landesregierung eng abgestimmt wurde, datiert vom 03.05.2012. Darin setzt sie sich ausführlich mit der Klageschrift der EU-Kommission auseinander, insbesondere auch mit den von ihr angedrohten finanziellen Sanktionen.

Die EU-Kommission hat am 20.06.2012 eine Erwiderung auf die Klagebeantwortung der Bundesregierung abgegeben. Hierin werden keine neuen Argumente vorgetragen. Die Bundesregierung hat nun bis zum 30.07.2012 Zeit, ihrerseits mit einer Erwiderung zu antworten.

Bundes- wie Landesregierung sehen dem weiteren Verfahren zuversichtlich entgegen. Volkswagen zeigt, wie mit dem Fleiß der Beschäftigten, der Beharrlichkeit einer guten Unternehmensführung und dem zurückhaltenden, aber verlässlichen Agieren des Staates ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden kann. Es sollte deshalb in der Europäischen Union mehr solche unternehmensrechtliche Regelungen wie im VW-Gesetz geben. Regelungen, die sich bewährt haben, sollten Eingang finden in Gesetzesvorschläge auf europäischer Ebene. Das VW-Gesetz hat mit dazu beigetragen, dass Volkswagen heute so gut aufgestellt ist, und dass sich das Unternehmen so hervorragend entwickeln konnte. Das VW-Gesetz regelt in vorbildlicher Weise die Austarierung der Interessen im Unternehmen und stellt keinen Eingriff in den Markt dar. Die Volkswagen AG ist ein Modell für ein erfolgreiches Industrieunternehmen in Europa. Die Landesregierung wird am VW-Gesetz festhalten und dankt dem Landtag für seine Unterstützung.